

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3192

Datum
 02.05.2022

RUNDSCHREIBEN 012/2022

Lebensmittelrecht	Kennzeichnung		
Betrifft: Neue Methode zur Herstellung von Steviolglycosiden zulässig; daraus folgt eine Kennzeichnungsänderung für Steviolglycoside		Frist: 31.01.2023	
<p>Kurzinfo: Es gibt nun zwei zulässige Herstellungsformen für das Süßungsmittel Steviolglycoside - um diese zu unterscheiden müssen sie wie folgt gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Süßungsmittel Steviolglycoside <u>aus Stevia</u>“ oder „Süßungsmittel E 960a“ • „Süßungsmittel Enzymatisch hergestellte Steviolglycoside“ oder „Süßungsmittel E 960c“ 			

Steviolglycoside sind pflanzliche Inhaltsstoffe der subtropischen Pflanze *Stevia rebaudiana* Bertoni. Für die Herstellung der Zusatzstoffe Steviolglycoside (E 960a-E 960c) existieren nun verschiedene zulässige technologische Verfahren auf dem Markt.

Bei E960a handelt es sich um die seit längerem zulässige Extraktion aus den Blättern von *Stevia rebaudiana* Bertoni.

Seit Juli 2021 sind auch „Enzymatisch hergestellte Steviolglycoside“ (E 960c) als Süßungsmittel für Lebensmittel mit Beschränkungen zugelassen.

Ihre Verwendung ist auf bestimmte Lebensmittel (u. a. aromatisierten Getränken, Süßwaren, Dessertspeisen, Knabbersnacks, Tafelsüßen, Nahrungsergänzungsmitteln) beschränkt und unterliegt Höchstmengenbeschränkungen im verzehrfertigen Lebensmittel. Diese finden sich u.a. im Anhang der [Verordnung \(EU\) 2021/1156 zur Änderung der Zusatzstoffverordnung in Bezug auf Steviolglycoside](#).

Für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen im Zutatenverzeichnis von verpackten Lebensmitteln, die an den Endverbraucher abgegeben werden, besteht folgende Alternative:

- „Klassenname und spezifischer Name“ oder
- „Klassenname und E-Nummer“.

Das Süßungsmittel „Steviolglycoside aus Stevia“ (E 960a) ist daher in einer der folgenden Varianten zu kennzeichnen:

- „Süßungsmittel Steviolglycoside aus Stevia“ oder
- „Süßungsmittel E 960a“.

Das Süßungsmittel „Enzymatisch hergestellte Steviolglycoside“ (E 960c) ist daher wie folgt zu kennzeichnen:

- „Süßungsmittel Enzymatisch hergestellte Steviolglycoside“ oder
- „Süßungsmittel E 960c“.

Achtung: Diese spezifischen Unterscheidungen müssen auch bei freiwilligen zusätzlichen Angaben eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die generelle Bezeichnung „Steviolglycoside“ und die E-Nummer „E 960“ **nicht mehr** in der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe angeführt sind und diese folglich nicht mehr zur Kennzeichnung zu verwenden sind.

Der Lebensmittelzusatzstoff „Steviolglycoside“ (E 960) und Lebensmittel, die diesen Lebensmittelzusatzstoff enthalten und bis 21. Jänner 2023 nach der alten Regelung gekennzeichnet oder in Verkehr gebracht werden, können allerdings bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin